

GICON[®]-Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48 · 01219 Dresden

Ifs. GmbH – Institut für Freiraum und
Siedlungsentwicklung
Großenhainer Straße 15
01097 Dresden

Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Besucheranschrift:

Tiergartenstraße 50
01219 Dresden

Bearbeiter: Doris Grahn
Telefon: +49 351 47878-52
Telefax: +49 351 47878-78
E-Mail: d.grahn@gicon.de

Projekt-Nr.: P200077
Datum: 21.07.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP 1/2021 – VBP "Recyclinganlage Wolfsberge" der Stadt Lauchhammer

Stellungnahme zu Schreiben des LfU vom 30.05.2022

Nachforderung LfU: **Der Emissionsansatz ist dahingehend zu korrigieren, dass für die Schadstoffe SO_x und NH₃ die oben genannten maximal zulässigen Emissionsgrenzwerte der jeweils anzuwendenden Rechtsnorm zu verwenden sind. Der bisherige Emissionsansatz wäre nur dann zu akzeptieren, wenn eine rechtlich belastbare Beschränkung des Antragstellers besteht.**

Stellungnahme GICON:

Das Konzept des Bebauungsplans beruht darauf, dass im Planvollzug eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähige Anlage errichtet werden kann. Mit der vorliegenden Immissionsprognose Gutachten-Nr. L200077-01, vom 17.08.2021, zuletzt geändert am 22.12.2021, wurde gezeigt, dass die Genehmigungsfähigkeit bei einer Beschränkung der Emissionsgrenzwerte für

- SO_x: BMHKW - 100 mg/m³ gegenüber 200 mg/m³ (44. BImSchV 2021) und
- NH₃: KVA - 5 mg/m³ gegenüber 10 mg/m³ (17. BImSchV 2013), KTA - 8 mg/m³ gegenüber 20 mg/m³ (TA-Luft 2002, 2021; AbA VwV 2022)

gegeben ist.

Die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte ist technisch realisierbar und soll so nach § 4 BImSchG beantragt werden. Ein messtechnischer Nachweis wird nach Errichtung der Anlage vorgelegt.

Die Genehmigung nach BImSchG wird somit nur erteilt, wenn die Immissionen zulässig sind. Somit bedarf es im Rahmen des B-Plan-Verfahrens auch keine zusätzlichen Berechnungen oder Beschränkungen.

Für eine immissionsschutzrechtlich Nicht-genehmigungsfähige Anlage kann keine Zulassung erteilt werden. Damit ist sichergestellt, dass der Antragssteller diesen Nachweis im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorlegen muss. Bestandteil der zu erteilenden Genehmigung nach BImSchG sind dann die beantragten Emissionsgrenzwerte, welche in diesem

Fall von den nach TA Luft maximal zulässigen Emissionen abweichen. Eine rechtlich belastbare Beschränkung des Antragstellers kann daher entfallen.

Zur Absicherung im B-Plan-Verfahren kann der Bebauungsplan um folgende Festsetzungen ergänzt werden, welche aber aufgrund der gesetzlichen Anforderungen auch unabhängig davon gilt:

Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

GICON[®]
Großmann Ingenieur Consult GmbH



Doris Grahn
(Fachbereichsleiterin Umweltmanagement)